

Allgemeine Ausbildungsbedingungen

Eintrittsvoraussetzungen Voraussetzung für die Aufnahme an der Kosmetik-Fachschule ist die Erreichung des 18. Lebensjahrs. Eine abgeschlossene Berufslehre ist für ein besseres Verstehen von Vorteil, da allgemeinbildende Fächer an der Kosmetik Fachschule nicht vermittelt werden können.

Anmeldung Die definitive Anmeldung erfolgt durch die Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages sowie die Überweisung der Anzahlung von Fr. 500.--.

Die Kursteilnehmerin kann bis zum Kursbeginn vom Ausbildungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.-- erhoben, die mit der geleisteten Anzahlung verrechnet wird.

Bricht die Kursteilnehmerin den Lehrgang ab, wird das volle Schulgeld fällig. Ausnahme ist ein krankheitsbedingter Abbruch, welcher nur mit ärztl. Zeugnis akzeptiert wird. In diesem Falle, wird der Lehrgang pro rata abgerechnet.

Unterricht Der Unterricht beginnt pünktlich. Erscheint die Kursteilnehmerin nach Schulbeginn muss sie den versäumten Schulstoff selbständig aufarbeiten. Findet in dieser Zeit eine Prüfung statt, wird die Verspätung der Prüfungszeit abgezogen.

Für den praktischen Unterricht werden weisse Kleider und bequeme Schuhe getragen. Diese werden von der Kursteilnehmerin selbst mitgebracht.

Die Kursteilnehmerin stellt sich den Kolleginnen zum gegenseitigen Üben aller Behandlungen zur Verfügung. Lashes müssen entfernt werden.

Für Gegenstände, wie Schmuck, Taschen, Kleider usw. kann keine Haftung übernommen werden.

Für Schäden, die durch Fahrlässigkeit in Schulräumen und an Apparaten entstehen, sind die Kursteilnehmerinnen vollumfänglich haftbar.

Hält sich die Kursteilnehmerin nicht an die Schulregeln, kann sie nach einmaliger Verwarnung von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

Schulungsunterlagen Alle abgegebenen Schulungsunterlagen sind geistiges Eigentum der Kosmetik Fachschule Cornelia Heydecker. Diese dürfen weder an Drittpersonen weitergegeben, noch zum gewerblichen Gebrauch benutzt werden.

Diplom-Prüfung Das Modell für die praktische Prüfung wird von der Kursteilnehmerin ausgewählt und mitgebracht. Es liegt in ihrer Verantwortung, dass das Modell zur Prüfung pünktlich erscheint.

Vor der praktischen Abschlussprüfung muss das gesamte Schulgeld bezahlt sein, anderenfalls wird die Kandidatin nicht zur Prüfung zugelassen und erhält weder ein Diplom noch einen Ausbildungsnachweis.

Das Versäumen der schriftlichen sowie praktischen Abschlussprüfung wird nur mit ärztlichem Zeugnis akzeptiert.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an die praktische sowie der schriftlichen Abschlussprüfungen gelten diese als jeweils nicht bestanden.

Einsprache gegen sämtliche Prüfungsnoten kann nur erhoben werden, wenn diese unter 4,0 liegen.

In allen Prüfungsfächern muss eine Durchschnittsnote von 4,0 erreicht werden. Fällt eine Note bei den schriftlichen Fächern unter die Note 4,0, kann diese sofort wiederholt werden.

Fällt die Durchschnittsnote bei den praktischen Prüfungsfächern (Durchschnitt aller zu prüfenden Behandlungen) unter die Note 4,0, oder muss die Prüfung wegen Krankheit wiederholt werden, kann diese nach Absprache mit der Schulleitung gegen eine Aufwandsgebühr von Fr. 350.— wiederholt werden.